

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Landschulheim Schloss Heessen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Landschulheim Schloss Heessen“.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamm VR 737 eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hamm (Westf.), Ortsteil Heessen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist, die pädagogische Arbeit und das kulturelle Leben auf Schloss Heessen zu fördern und dazu beizutragen, dass das hier vertretene Bildungsideal die ihm gebührende Geltung behält. Der Verein fördert insbesondere durch
 - Investitionen in Schule und Internat zur Förderung außerschulischer Maßnahmen und zur Aufbringung des durch den Landschulheim Schloss heessen e.V. gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg zu leistenden Eigenanteils, u. a. auch in Schul- und Internatsbaumaßnahmen.
 - Übernahme von Patenschaften und Stipendien für förderungswürdige, bedürftige Kinder
 - Spenden für besondere Einzelveranstaltungen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Vereinsvermögen

1. Die Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks fließen dem Verein aus den Beiträgen seiner Mitglieder sowie aus freiwilligen Spenden zu. Es gilt die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung, die Unkostenbeiträge vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. Dabei ist zu beachten, dass möglichst eine Kostendeckung erreicht wird. Etwaige Überschüsse werden

ausschließlich zur weiteren Verbesserung und Sicherung der mit dem Land-
schulheim verbundenen Erziehungsaufgaben sowie zur Gewährung von Erzie-
hungsbeihilfen an würdige und bedürftige Kinder verwendet.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
8. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist zulässig.
9. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres zulässig und muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die elektronische Form ist zulässig.
10. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
11. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem, maximal zwei Stellvertreter(n). Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, der oder die Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam oder mit dem Vorsitzenden zusammen.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann ohne Zusammenritt der Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren erfolgen.

2. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, das Vereinsvermögen zu verwalten und überhaupt alle notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen durchzuführen, die der Verwirklichung der Vereinsziele dienen.

3. Die Geschäftsverteilung regelt der Vorstand allein verantwortlich in gemeinsamer Absprache. Zu diesem Zweck beruft der Vorstand in regelmäßigen Abständen gemeinsame Sitzungen ein, an denen teilnehmen sollen:
 - a) mindestens zwei Vorstandsmitglieder
 - b) bei Bedarf der kfm. Leiter des Landschulheim Schloss Heessen e.V.
 - c) bei Bedarf der Schulleiter des Landschulheim Schloss Heessen e.V.
 - d) bei Bedarf der Internatsleiter des Landschulheim Schloss Heessen e.V.

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

4. Der Vorstand ist an den alljährlichen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Haushaltsplan gebunden.
5. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung ist zulässig.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
 - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten
 - d) wenn der 5. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
2. In der jährlich einzuberufenden Versammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
3. Die Mitgliederversammlung hat darauf zu achten, dass die Finanzgebarung des Vereins auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks abgestellt ist.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
7. Abwesende Vereinsmitglieder können sich aufgrund einer einfachen schriftlichen Vollmacht durch ein anwesendes Vereinsmitglied vertreten lassen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit aller anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten.
9. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die persönliche Anwesenheit von mind. 3/5 der Vereinsmitglieder erforderlich. Die Vertretung der persönlichen Anwesenheit durch die Vorlage einer handschriftlich unterzeichneten Vollmacht ist statthaft. Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins mit 6/7 Mehrheit aller anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

11. Beschlüsse können auch ohne Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn die Satzung dies ausdrücklich vorsieht oder 3/5 aller Mitglieder damit einverstanden sind. In diesem Fall hat der geschäftsführende Vorstand zunächst allen Mitgliedern die Tagesordnung sowie seine Stellungnahme zu den einzelnen Punkten bekannt zu geben und die Mitglieder aufzufordern, sich binnen zwei Wochen schriftlich zu äußern. Diese Äußerungen werden alsdann vom Vorstand allen Mitgliedern bekannt gegeben; gleichzeitig fordert er sie auf, zu den einzelnen Punkten binnen fünf Tagen ihre Stimme abzugeben. Die Abstimmung ist gültig, wenn sich an ihr mindestens die Hälfte der Mitglieder beteiligt.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, unter Berücksichtigung von §7 (9) dieser Satzung, aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: Christliches Hospiz Hamm gGmbH „Am Roten Läppchen“, Dolberger Straße 53, 59073 Hamm unmittelbar und ausschließlich für die „Hopi-Kids“ Trauerbegleitung für Kinder und Jugendliche zu verwenden hat.

4700 Hamm-Heessen, den 09.12.1971

Unter Berücksichtigung der Änderungen vom 30.05.1978, 28.08.1980, 13.10.1992, 06.10.2004, 22.06.2016 und 23.03.2022